

Landwirtschaftskammer Niedersachsen · Postfach 25 49 · 26015 Oldenburg

Prüfdienste
Standort Oldenburg
Mars-la-Tour-Straße 1 - 13
26121 Oldenburg
Telefon 0441 801-0
Telefax 0441 801-778

landw. Beratungsinstitutionen in Nds.
Dienststellen der LWK
Landvolk Niedersachsen

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	PD-dj	Herr Djuren	-775	jelko.djuren@lwk-niedersachsen.de	21.06.2010

Düngeverordnung, Cross Compliance

Aktuelle Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass geben die Prüfdienste der LWK nachfolgende Hinweise.
Es wird um Beachtung gebeten, da vergangene Vor-Ort-Kontrollen gezeigt haben, dass diese Punkte häufiger bemängelt werden mussten und zu Ordnungswidrigkeitenverfahren und Prämienkürzungen über das Cross-Compliance-System führten.

1. Richtigkeit/Vollständigkeit des Nährstoffvergleichs

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 6 stellen unvollständige bzw. nicht richtige Nährstoffvergleiche eine Ordnungswidrigkeit dar, die zudem über das Cross Compliance-System im Regelsatz zu einem Abzug der Betriebspämie in Höhe von 1 % führt.

Bei Kontrollen sind insbesondere folgende Mängel häufig:

- 3 jähriges Saldo für Stickstoff fehlt.
Bitte unbedingt darauf achten, dass eine Berechnung des Durchschnitts der letzten 3 Düngejahre vorgenommen wird und Bestandteil des aktuellen Nährstoffvergleichs ist.
- Mengen und Nährstoffgehalte von aufgenommenen organischen Düngern (Gülle, Gärreste, HTK, Kompost...) sind nicht korrekt im Nährstoffvergleich erfasst.
Dies kommt weniger in den Veredlungsregionen sondern insbesondere in den Ackerbauregionen vor. Bitte darauf achten bzw. die Landwirte informieren, dass mit der Lieferung zeitnah ein Lieferschein und eine Deklaration des Düngers ausgehändigt wird. Näheres dazu siehe unten. Die Lieferscheine und Kennzeichnungen sind, wie die Nährstoffvergleiche selbst, gemäß § 7 Abs. 1 der DüngeV sieben Jahre aufzubewahren. Die Nichtaufbewahrung kann ebenfalls mit Bußgeldern geahndet werden.
Die auf der Deklaration ausgewiesenen Nährstoffgehalte und Ausgangsstoff-Anteile sind für die Erstellung des Nährstoffvergleichs bindend. Nur wenn der aufnehmende Landwirt keine Deklaration erhält, darf er Richtwerte oder eigene, von dieser Lieferung stammende Analysen verwenden. Die fehlende Deklaration stellt eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar, die den Lieferanten des organischen Düngers trifft. In so einem Fall ist ggf. der aufnehmende Landwirt Zeuge im Verfahren gegen den Lieferanten. Dass dies

keine Grundlage für eine vernünftige Geschäftsbeziehung zwischen Landwirt und Düngerlieferant ist, dürfte klar sein. Deshalb bitte vorher klären, was geliefert wird und wie viel Nährstoffe darin sind.

- Berechnung des Nährstoffanfalls aus der Tierhaltung mit RAM-Futter obwohl kein oder zuwenig RAM-Futter gefüttert wird

In den Veredlungsregionen ist bei Schweinehaltern nahezu standardmäßig verbreitet, dass der Nährstoffanfall aus der Tierhaltung mit den (niedrigeren) Anfallwerten für RAM-Futter-Einsatz berechnet wird. Diese Werte können aber nur dann verwendet werden, wenn auch tatsächlich ausschließlich RAM-Futter eingesetzt wird, und zwar entsprechend der Empfehlungen:

Schweinemast:

RAM 2.1 Vormastfutter (max. 17,0 % RP, 0,55 % P) von 30 bis ca. 60 kg LG der Tiere
 RAM 2.2 Endmastfutter (max. 14,0 % RP, 0,45 % P) von ca. 60 kg LG bis Schlachtreife

Sauenhaltung:

RAM ST (max. 14,0 % RP, 0,45 % P) für tragende Sauen

RAM SL (max. 16,5 % RP, 0,55% P) für säugende Sauen

RAM SF (max. 18,0 % RP, 0,55% P) für abgesetzte Ferkel

Bei Vor-Ort-Kontrollen muss ggf. über Lieferscheine belegt werden, dass tatsächlich RAM-Futter entsprechend den o. g. Vorgaben eingesetzt wurde. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um einen fehlerhaften Nährstoffvergleich (1 % CC), ggf. wird auch die 170 kg N-Obergrenze überschritten. Bei Hofmisichern können RAM-Werte nur anerkannt werden, wenn der Betriebsleiter einen entsprechenden Vertrag mit der LWK vorweisen kann (anerkannter RAM-Hofmischer).

- Zu hohe Ertragsangaben bei Grünland.

Gelegentlich ist zu beobachten, dass in Nährstoffvergleichen jegliches Grünland als Intensivgrünland mit 5 Nutzungen und entsprechendem Nährstoffentzug angegeben wird, obwohl es lediglich als Ponyweide genutzt wird. Hier ist darauf zu achten, dass der Grünlandertrag die tatsächliche Nutzung wiedergeben muss. Künstliches Anheben der Grünlanderträge „auf dem Papier“ um das Saldo schönzurechnen, muss als fehlerhafter Nährstoffvergleich bewertet werden (Intensivgrünland mit 4-5 Nutzungen passt nicht zum Mutterkuhbetrieb).

2. Cross Compliance bei NAU-Antragstellern

Betriebe, die an NAU/BAU-Programmen teilnehmen sehen sich zusätzlichen CC-Anforderungen ausgesetzt. Rechtsgrundlage ist der Art. 51 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, die sog. ELER-Verordnung. Hier wird festgelegt, dass Fördergelder für flächenbezogene Maßnahmen gekürzt werden, wenn Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln im Betrieb nicht erfüllt werden.

Im Klartext bedeutet dies, dass folgende Verstöße gegen die Düngeverordnung bei NAU-Antragstellern zu Kürzungen über das Cross Compliance-System führen:

1. fehlende Bodenuntersuchung für Phosphat
2. fehlender Nährstoffvergleich für P für das vergangene Düngejahr
3. fehlende Werte für den P-Gehalt in den eingesetzten organischen Düngern
4. Ausbringen P-haltiger Dünger auf nicht aufnahmefähigem Boden
5. Eintrag von P-haltigen Düngemitteln in Oberflächengewässer
6. Unzulässiges Aufbringen P-haltiger Dünger auf stark geneigten Ackerflächen

In der Praxis von großer Bedeutung sind dabei die Bodenuntersuchungen. Da es bei Cross Compliance keinen Spielraum wie im OWI-Recht gibt, kann bereits das Fehlen einer Bodenuntersuchung (neue Flächen, Tauschflächen...) für einen Schlag zu einer entsprechenden CC-Sanktion (Regelverstoß 1 %) führen. Bitte die Betriebe darauf hinweisen und fehlende Bodenuntersuchungen spätestens nach der Ernte 2010 nachholen!

Nicht-NAU-Betriebe sind von dieser Regelung nicht betroffen. Hier greift bei Verstößen „lediglich“ das Ordnungswidrigkeitenrecht

3. Düngerechtliche Bewertung von Pilzkultursubstraten

in Zusammenhang mit der Düngung von abgetragenen Pilzkultursubstraten, auch bekannt unter dem Namen Champost, trat hier die Frage auf, ob und wie die enthaltene Stickstoffmenge auf die 170 kg N-Grenze der DüngeVO anzurechnen ist. Nach Rücksprache mit dem Ministerium wird festgelegt:

Gemäß Anhang III Nr. 2 der Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie) gilt als Höchstmenge pro ha und Jahr die Dungmenge, die 170 kg Stickstoff enthält. Dung ist in Art. 2 Buchstabe g) definiert als "tierische Ausscheidungen oder eine Mischung aus Einstreu und tierischen Ausscheidungen, auch in verarbeiteter Form"

Da Pilzkultursubstrate zum bei weitem überwiegenden Teil aus Pferdemist bzw. Geflügelmist bestehen, trifft die Definition für Dung aus der Nitratrichtlinie zu.

In der Praxis bedeutet dies, dass bei Aufnahme von Champost die darin enthaltene N-Menge auf die 170 kg-N-Grenze anzurechnen ist.

Bei der Herstellung der Substrate werden dem Mist noch in geringem Umfang Stroh und Gips beigemischt. Da diese Materialien jedoch kein bzw. nur wenig N enthalten, macht eine Umrechnung „Anteil N aus WiDÜ tierischer Herkunft am gesamt enthaltenen N“ (wie bei Gärresten) keinen Sinn. Der gesamte N-Gehalt (ist der der Lieferung beiliegenden Deklaration zu entnehmen!) ist auf die 170 kg N-Grenze anzurechnen. Auch in NRW wird dies seit Jahren so gehandhabt. Die Ausbringverluste werden mit 0 % berechnet.

Rechtlich sind abgetragene Pilzkultursubstrate Bioabfall und unterliegen der BioabfallIV. Diese wird hierbei von den Landkreisen nach unserem Kenntnisstand jedoch nicht umgesetzt, so dass hier nur auf das Düngerecht eingegangen wird.

4. Nährstoffgehalte bei Aufnahme von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (Gülle, Mist, HTK) und deren Kennzeichnung

Gemäß der Düngemittelverordnung (DüMV) dürfen auch Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gekennzeichnet sind. Dies bedeutet, dass dem Aufnehmer mit jeder gelieferten Düngemittelpartie vom Abgeber eine Kennzeichnung mit folgenden Mindestangaben zur Verfügung gestellt werden muss:

- Bezeichnung des Düngemittels mit Tierart (z. B. Schweinegülle oder HTK)
- Nährstoffgehalte an N, P₂O₅ und K₂O
- Liefermenge
- Verantwortlicher Inverkehrbringer.

Die düngemittelrechtliche Kennzeichnung hat den Sinn, dem Aufnehmer eines Düngemittels alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die er für seine Düngeplanung und für die Erstellung eines richtigen Nährstoffvergleichs benötigt.

Verantwortlicher Inverkehrbringer kann der abgebende Betrieb selbst sein, soweit der Kontakt zwischen ihm und dem aufnehmenden Betrieb besteht. Erfolgt die Wirtschaftsdüngerabgabe über Lohnunternehmen, Güllebörsen etc. mit der Folge, dass dem Düngemittelaufnehmer der Abgeber (Ursprungsbetrieb) des Düngemittels nicht bekannt ist, sind die o. g. Unternehmen für das Inverkehrbringen und somit auch für die Kennzeichnung verantwortlich.

Die Kennzeichnung der Nährstoffgehalte von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft kann sowohl über Richtwerte als auch über Analyseergebnisse erfolgen. Entscheidend ist, dass der

Inverkehrbringer die Richtigkeit der Werte zu verantworten hat. Die natürlichen Schwankungen org. Düngemittel werden hierbei durch hohe Toleranzen im Düngemittelrecht berücksichtigt. Eine planmäßige Ausnutzung der Toleranzen ist jedoch nicht erlaubt.

Nur die in der düngemittelrechtlichen Kennzeichnung angegebenen Nährstoffgehalte sind bei der Berechnung der aufgenommenen Wirtschaftsdünger im Nährstoffvergleich zu berücksichtigen. Es ist nicht zulässig, eigene Analyseergebnisse der aufgenommenen Wirtschaftsdünger für den Nährstoffvergleich zu Grunde zu legen.

Die von Landwirten öfter festgestellten Abweichungen zwischen gekennzeichneten und analysierten Werten begründen sich im Regelfall auch auf einer unzureichenden Entnahme der Probe. Eine repräsentative Probeentnahme erfordert einen hohen Zeitaufwand (Homogenisierung des Materials, Anzahl der Einzelproben, Vermischung und Teilung der Sammelprobe etc.) und wird so in der Praxis nicht durchgeführt.

Nicht erforderlich ist die Kennzeichnung bei Betrieben die insgesamt weniger als 200 t bzw. m³ pro Jahr direkt an Landwirte (nicht über Güllebörsen) abgeben!

5. Verbot bestimmter Techniken zur Wirtschaftsdüngerausbringung

Seit Januar 2010 sind folgende Techniken gem. § 3 Abs. 10 DüngEV nicht mehr zur Ausbringung von Düngemitteln zulässig:

1. Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
2. Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
3. zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
4. Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle,
5. Drehstrahlregner zur Verregnung von unverdünnter Gülle.

Da es hier Missverständnisse gegeben hat, einige Erläuterungen:

- Miststreuer ohne gesteuerte Zufuhr zum Verteiler kommen in der Praxis so gut wie nicht vor. Sobald ein Kratzboden vorhanden ist, spricht man von einer gesteuerten Zufuhr.
- Gülle- und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler sind Fässer ohne aktiven Druckaufbau, also weder Vakuum noch Pumpe (klassisches altes Jauchefass)
- Zentrale Prallverteiler mit denen nach oben abgestrahlt wird sind Prallteller alter Bauart (siehe Foto). Nicht gemeint sind die gängigen Prallköpfe, Prallbleche und Schwenkdüsen, die den Güllestahl zur Seite und nach unten richten.
-

Es gibt eine Übergangsregelung, wonach die hier genannten alten Techniken trotz Verbots noch bis zum 31.12. 2015 eingesetzt werden dürfen, wenn die Verteiler erstmalig vor dem 14. 01.2006 in Betrieb genommen wurden, Dies dürfte bei fast allen Verteilern der Fall sein.

Mit freundl. Grüßen

Jelko Djuren



Bild: Nach oben abstrahlender Breitverteiler